

Hausordnung der Julius-Maximilians-Universität

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitäts- und Dienstbetriebs sowie zur Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung erlässt der Präsident auf Grund von Art. 21 Abs. 12 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), die nachfolgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude bzw. Gebäudeteile und das gesamte Gelände der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (nachfolgend „Universität“), einschließlich der Außenstandorte, sowie aller Anmietungen. Sie ist von allen Mitgliedern, Angehörigen und Besuchern der Universität, die sich im räumlichen Geltungsbereich aufhalten, zu beachten.

§ 2 Hausrecht, Ordnungsrecht

(1) Das Hausrecht umfasst alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs und zur Wahrung des Widmungszwecks der Universität; es berechtigt insbesondere, bei Zuwiderhandlung ein Hausverbot zu erteilen.

(2) Das Hausrecht wird vom Präsidenten ausgeübt; er nimmt das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruchs wahr. Der Präsident kann das Hausrecht anderen Mitgliedern der Universität übertragen.

(3) Das Hausrecht ist dem Kanzler übertragen. Daneben sind mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Hausrechts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich folgenden Personen beauftragt (Hausrechtsbeauftragte):

- der Dekan / die Dekanin für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
- die Leitung einer Einrichtung für diejenigen Räume ihrer Einrichtung, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
- die Leitung des Technischen Betriebs innerhalb ihres Aufgabenbereichs,
- die Leitung der einzelnen Hausverwaltungen in ihrem Aufgabenbereich.

Von den Hausrechtsbeauftragten kann ein Hausverbot nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und längstens für 7 Tage ausgesprochen werden. Die Vertretung des Kanzlers und der Hausrechtsbeauftragten bemisst sich nach den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Grundordnung der Universität sowie personalrechtlicher Bestimmungen und Verfügungen.

(4) Das Ordnungsrecht umfasst die Berechtigung, auf die Beseitigung von Störungen während und im Zusammenhang mit einer Veranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar, Sitzung, Vortrag, Veranstaltung anderer Art etc.) hinzuwirken, insbesondere Störern die weitere Teilnahme an der Veranstaltung zu untersagen oder diese des Raumes bzw. des Platzes zu verweisen. Das Ordnungsrecht wird von den Verantwortlichen für die Leitung der Veranstaltung ausgeübt.

§ 3 Öffnungszeiten und Aufenthalt

(1) Die Öffnungszeiten der allgemein zugänglichen Gebäude werden von den Hausrechtsverantwortlichen festgesetzt und durch Aushang in den jeweiligen Gebäuden bekannt gemacht.

(2) Der Aufenthalt in Räumen oder Bereichen der Universität ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie Besuchern für Dienst- oder Unterrichtszwecke, zum Besuch von Veranstaltungen oder für sonstige berechnete Belange gestattet.

(3) Jede Person, die sich in Gebäuden oder auf dem Gelände der Universität aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und sich insbesondere keine Beeinträchtigungen des Forschungs-, Lehr-, Lern- und Verwaltungsbetriebes und der genehmigten Veranstaltungen ergeben. Belästigungen, Störungen oder sonstige unangemessene Verhaltensweisen, insbesondere gegenüber Mitgliedern oder Angehörigen der Universität, werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Auf dem Gelände und in sämtlichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen der Universität ist auf Sauberkeit zu achten und sind Verunreinigungen zu vermeiden. Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden. Das Mitbringen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.

(2) Geöffnete Fenster sind zu sichern und bei Regen, Sturm und Schneetreiben zu schließen. Beim Verlassen der Räume sind von den Benutzern Fenster und Türen zu schließen sowie das Licht und, soweit möglich, elektrische Geräte auszuschalten. Beim Verlassen der Gebäude oder Gebäudeteile ist auf ein Schließen der Türen zu achten.

(3) Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind immer freizuhalten.

(4) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u.ä. in den Universitätsgebäuden ist unzulässig.

(5) In Gebäuden bzw. Gebäudeteilen gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. Im Umgriff von Gebäuden ist Rauchen nur in entsprechend gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.

(6) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie berechnete Besucher sind dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Festgestellte Schäden, Mängel und sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich der zuständigen Hausverwaltung zu melden. Jede unbefugte Wegnahme, Benutzung und Beschädigung von Einrichtungen aller Art wird zivil- und erforderlichenfalls strafrechtlich verfolgt.

(7) Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung, einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit trifft, sind zu befolgen.

§ 5 Genehmigungspflichtige Betätigung

(1) Im Geltungsbereich der „Ordnung über unbefugte Auslagen, Anschläge, Beschriftungen und Informationsstände an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Plakatordnung)“ in ihrer jeweiligen Fassung bedürfen darin geregelte genehmigungspflichtige Betätigungen der Genehmigung der Universität Würzburg GmbH.

(2) Das Fotografieren und Filmen sowie Tonaufnahmen sind in den Veranstaltungen der Universität grundsätzlich nicht erlaubt. Die Veranstaltungsleiter / -innen können dies ausnahmsweise gestatten.

(3) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken nicht zulässig. Maßnahmen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit den allgemeinen Hochschulwahlen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Veranstaltungen

(1) Die Vergabe von Räumen für Lehrveranstaltungen findet grundsätzlich durch das zuständige Referat der Zentralverwaltung für das Flächenmanagement statt.

(2) Im Hinblick auf Reservierungen / Anmietungen von Räumen für Kongresse, Tagungen und sonstige Veranstaltungen ist das zuständige Referat der Zentralverwaltung für das Flächenmanagement zu kontaktieren.

§ 7 Verkehrs- und Parkangelegenheiten

(1) Auf dem Gelände der Universität gilt die Straßenverkehrsordnung.

(2) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen, insbesondere im Bereich von Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist unzulässig.

(3) Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. Ordnungswidrig geparkte Kraftfahrzeuge können auf Kosten des Halters / der Halterin abgeschleppt werden. Das Weitere ist in den Parkberechtigungen und den dazu gehörenden Mitteilungsblättern geregelt, die zu beachten und einzuhalten sind.

§ 8 Tiere

(1) In Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist das Mitführen von Tieren grundsätzlich nicht gestattet; auf notwendige Begleittiere wie Blindenhunde findet diese Regelung keine Anwendung. In Diensträumen ohne Publikumsverkehr (z.B. Lehrstuhl, Büro, etc.) ist der Aufenthalt von Haustieren des / der jeweiligen Bediensteten ausnahmsweise und in stets widerruflicher Weise gestattet, sofern sich keine Mitarbeiter / -innen oder Kollegen / -innen hiervon gestört fühlen und solange der Dienst- und Hochschulbetrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Tiere dürfen nicht frei laufen. Insbesondere Hunde sind stets eng an der Leine zu führen. Hunde mit gesteigerter Aggressivität oder Gefährlichkeit sind auf dem Gelände der Universität verboten.

(3) Tierhalter / -innen haften stets für sämtliche Schäden, die das Tier verursacht. Die Verpflichtung zur Säuberung von Verschmutzungen, die das Tier verursacht hat, insbesondere die Beseitigung von Tierkot, obliegt dem Tierhalter / der Tierhalterin.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind bei den zuständigen Stellen der Hausverwaltung abzugeben. Sie werden zumindest für die Dauer von 8 Wochen von der Universität aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer / -in oder rechtmäßiger Besitzer / rechtmäßige Besitzerin zu sein. Nach Ablauf des o. a. Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaats Bayern verwertet werden. Wo in den einzelnen Universitätsgebäuden die Fundsachen abgegeben werden können, kann den Anschlägen oder der entsprechenden Internetseite der Universität entnommen werden.

§ 10 Verstöße

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen gegen das Hausverbot erfolgt nach allgemeinen rechtlichen Regeln.

§11 Haftung

Die Universität haftet nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht; für jede universitätsfremde Benutzung ist eine Haftung ausgeschlossen. Insbesondere wird keine Haftung für Garderobe, den Inhalt von Schließfächern, abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder sowie sonstiges bewegliches Eigentum übernommen.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Zusätzlich zu dieser Hausordnung wird insbesondere auf die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand- und Strahlenschutz, der biologischen Sicherheit und Gentechnik, sowie auf die geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen von einzelnen Einrichtungen der Universität verwiesen. Diese Bestimmungen und Ordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereichs zu beachten und einzuhalten. Ergänzend gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) in entsprechender Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15.08.2018 in Kraft.